



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

Hauptstrasse 15, 5035 Unterentfelden

Reglement über den Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unter- entfelden (Fondsreglement)

vom

5. Dezember 2022

Die Einwohnergemeinde Unterentfelden, erlässt gestützt auf den Entscheid der Gemeindeversammlung Unterentfelden vom 5. Dezember 2022 das folgende Reglement:

I. Einleitende Feststellungen

Das Ehepaar Peter und Ruth Widmer-Scheibler hat der Einwohnergemeinde Unterentfelden gemäss öffentlicher letztwilliger Verfügung den Nettonachlass und die Liegenschaft am Landenhofweg 15 in Unterentfelden vererbt, mit der Auflage, diese zu veräussern. Gemäss der letztwilligen Verfügung wurde die Einwohnergemeinde Unterentfelden gleichzeitig verpflichtet, die Hälfte des gesamten Nachlasses zur Schaffung eines Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden zu verwenden.

In Nachachtung dieser öffentlichen letztwilligen Verfügung vom 7. August 2012 erlässt der Gemeinderat Unterentfelden das nachfolgende Reglement.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung des Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Der Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden wird in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde mit einem separaten Konto geführt. Der Bestand wird in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Unterentfelden ausgewiesen.
- ² Die Abteilung Finanzen der Gemeinde präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung im Rahmen des jährlichen Abschlusses.
- ³ Der Fonds wird nach den nachfolgenden Grundsätzen verwaltet, sofern nicht anderweitige gesetzliche Grundlagen, insbesondere des übergeordneten Rechts, zu beachten sind. Der Fonds wird nicht verzinst.

III. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Dem Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden wurde vom Ehepaar Peter und Ruth Widmer-Scheibler gemäss letztwilliger Verfügung vom 7. August 2012 die Hälfte des Nettonachlasses und die Hälfte des Erlöses aus dem Verkauf der Liegenschaft am Landenhofweg 15 gewidmet. Dieser anteilmässige Erlös entspricht dem Vermögen des Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden.
- ² Der Fonds kann zudem durch Zuwendungen, Legate und Schenkungen geäufnet werden.
- ³ Die Äufnung des Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in den Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

- ¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung von bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Unterentfelden. Der Fonds dient nicht dazu, die gesetzliche Sozialhilfe zu entlasten. Der Fonds will vielmehr bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, zusätzliche Bedürfnisse abzudecken und die entsprechend anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Unterstützung darf Einzelpersonen, Paaren, Familien oder entsprechenden Projekten ausgerichtet werden.
- ² Mittel aus dem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Gewährung von Fondsbeiträgen

Über die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat Unterentfelden auf Antrag der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Unterentfelden abschliessend.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 6 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 9. Januar 2023 (Datum der Rechtskraft) in Kraft.

Unterentfelden, den 15. August 2022

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Alfred Stiner
Gemeindeammann

Brigitte Woodtli
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2022. In Rechtskraft erwachsen am 9. Januar 2023.